

Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf Art. 85, Abs. 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, folgende

**Gemeindeordnung
vom 25. November 1997**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Giswil ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.

² Die Einwohnergemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenzen wohnhaften Personen.

Art. 2 Befugnisse

¹ Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt die ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.

² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Politische Rechte

¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiative und Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons.

2 Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Die Fragen müssen in der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

¹ GDB 101

Art. 5 Öffentlichkeit

Der Gemeinderat informiert von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Personal der Gemeindeverwaltung unterliegen dem Amtsgeheimnis.

² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.

³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.

Art. 7 Amtsjahr

Das Amtsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche in einem Reglement festgelegt wird.

II. ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) das Gemeindepräsidium
- d) die Rechnungsprüfungskommission

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Befugnisse aus.

Art. 11 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling als Rechnungsgemeindeversammlung und im Herbst als Budgetgemeindeversammlung.

² Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind vom Gemeinderat nach Bedarf oder wenn dies von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung verlangt wird, einzuberufen.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

b) Gemeinderat

Art. 14 Anzahl

Der Gemeinderat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.

² Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur Notstandsgesetzgebung des Kantons zuständig, in Notstandssituationen die notwendigen Massnahmen zu beschliessen. Bei den hierfür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen gemäss Kantonsverfassung gebunden.

³ Er kann Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Kantons nicht zwingend in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an untergeordnete Kommissionen oder einzelne Mitglieder des Gemeinderates delegieren.

Art. 16 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin

Die Mitglieder des Gemeinderates stehen je einem Departement vor. Über die Departementsverteilung entscheidet der Gemeinderat. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 17 Geschäftsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement, welches die Einberufung und die Arbeitsweise des Gemeinderates und der Kommissionen regelt.

c) Gemeindepräsidium

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Gemeindepräsidium leitet den Gemeinderat und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden.

² Das Gemeindepräsidium repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf die einzelnen Mitglieder übertragen wird.

³ Es trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber es dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.

⁴ Dem Gemeindepräsidium obliegt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung.

⁵ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

Art. 19 Amtsdauer

Für das Gemeindepräsidium und Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern

² Die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

² Im übrigen regelt der Gemeinderat die Organisation und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission durch Reglement.

e) Kommissionen

Art. 22 Wahl und Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen von drei bis sieben Mitgliedern bestellen.

² Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Verwaltungsangestellten in den Kommissionen.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente oder durch Pflichtenhefte übertragen werden. Ihnen können vom Gemeinderat Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat unterstellt.

² Das Personal der Gemeindeverwaltung wird vom Gemeinderat angestellt.

³ Der Gemeinderat regelt die Anstellungsverhältnisse des Gemeindepersonals durch Reglement.

Art. 25 Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Gesetzgebung, durch die vom Gemeinderat erlassenen Stellenbeschreibungen und durch die Arbeitsverträge übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten.

IV. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und der Kommissionen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen entzogen wird.

² Nach Einreichung einer Beschwerde kann der Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.

³ In dringenden Fällen ist das Gemeindepräsidium ermächtigt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen oder eine andere vorsorgliche Massnahme zu verfügen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Genehmigung

Die Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 29 Aufhebung bisheriges Recht

Die dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1970.

Art. 30 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 1997

Giswil, den 25. November 1997

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 6. Januar 1998

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann